

Mitteilung des Senats vom 13. Januar 2026**Ausbildungsunterstützungsfonds: Wie ist die Liquiditätssituation aufgrund der Klagen und wie hoch ist die Belastung bremischer Eigen- und Beteiligungsbetriebe?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/1435 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der bisherige Stand der verbuchten Einnahmen (aus der Ausbildungsabgabe) und Ausgaben (für Ausgleichszuweisungen) sowie des sich daraus ergebenden Saldos im Ausbildungsunterstützungsfonds im laufenden Haushaltsjahr, und wie verhalten sich diese Zahlen gegenüber der Gesamthöhe der sich aus den bislang versendeten Festsetzungsbescheiden ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des diesbezüglichen Saldos? (Bitte tabellarisch darstellen und die Zahlen erläutern.)

Verbuchte Einnahmen aus der Ausbildungsabgabe	7.371.876 €
Verbuchte Ausgaben (für Ausgleichszuweisungen)	5.150.276 €
Saldo aus verbuchten Einnahmen und Verbindlichkeiten	2.221.600 €
Forderungen gemäß der Festsetzungsbescheide	11.961.157 €
Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der Festsetzungsbescheide	6.810.881 €
Differenz zwischen Salden	4.589.281 €

Stichtag 15. Dezember 2025

Die bei der Landeshauptkasse verbuchten Einnahmen in den Ausbildungsunterstützungsfonds belaufen sich nach aktuellem Stand auf circa 7,4 Millionen Euro. Ausgleichszuweisungen gemäß bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden und unter der Maßgabe des § 7 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (BremGBL. S. 272; zuletzt mehrfach geändert sowie § 7 neu gefasst durch Gesetz vom

1. April 2025, Brem.GBl. S. 255) wurden zum 15. Dezember 2025 angewiesen und belaufen sich auf circa 5,2 Millionen Euro.

Die saldierten Forderungen gegenüber Arbeitgeber:innen gemäß der Festsetzungsbescheide belaufen sich auf circa 12,0 Millionen Euro. Der Saldo aus diesen Forderungen und den oben genannten Verbindlichkeiten beläuft sich auf circa 6,8 Millionen Euro.

Die Differenz zwischen der Höhe der verbuchten Einnahmen und der Höhe der Forderungen erklärt sich durch die gegenwärtig in anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds in Höhe von circa 4,9 Millionen Euro (siehe Antwort zu Frage 4). Einige klagende Arbeitgeber:innen haben trotz noch nicht eingetretener Fälligkeit die für ihr Unternehmen festgesetzte Ausbildungsabgabe in den Ausbildungsunterstützungsfonds eingezahlt. Des Weiteren stehen noch Einzahlungen von säumigen Zahlungsverpflichteten gemäß bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden aus.

2. Mit welchen Einnahmen (aus der Ausbildungsabgabe) und Ausgaben (für Ausgleichszuweisungen) sowie des sich daraus ergebenden Saldos rechnet der Senat im laufenden Haushaltsjahr im Ausbildungsunterstützungsfonds insgesamt, und wie verhalten sich diese gegenüber der vom Senat prognostizierten Gesamthöhe der damit korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025? (Bitte tabellarisch darstellen und die Zahlen erläutern.) Inwiefern unterscheiden sich diese Zahlen von der ursprünglichen Planung?

Zum 31. Dezember 2025 werden vom Senat gegenüber den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Daten keine substanziellen Veränderungen bei den verbuchten Einnahmen aus der Ausbildungsabgabe, den verbuchten Auszahlungen für Ausgleichszuweisungen sowie den dargestellten Forderungen und Verbindlichkeiten erwartet.

Die Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds für das erste Einnahmejahr stand ausdrücklich unter dem Vorbehalt der möglichen Abweichungen der tatsächlichen Finanzmittel und des Finanzbedarfs von den Planungszahlen. Denn bis zum Vorliegen eines ersten Jahresabschlusses des Ausbildungsunterstützungsfonds musste mit prognostizierten Werten in der Budgetplanung gerechnet werden. In der Budgetplanung von März 2024 für den Start des Ausbildungsunterstützungsfonds wurden für 2025 Einnahmen in Höhe von 38,6 Millionen Euro angenommen. Diese Summe ergibt sich durch die prognostizierte Arbeitnehmerbruttolohnsumme von rund 14,2 Milliarden Euro. Nach Abzug eines zweiprozentigen Anteils der Liquiditätsreserve wurden Finanzmittel von circa 37,8 Millionen Euro im

Ausbildungsunterstützungsfonds kalkuliert und ein Mittelbedarf in Höhe von circa 31,2 Millionen Euro für den Ausbildungskostenausgleich. Für die Finanzierung von Maßnahmen wurden entsprechend Finanzmittel in Höhe von circa 6,5 Millionen Euro vorgesehen.

Die mit der vorbehaltlichen Budgetplanung vergleichbaren Daten stellen die Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der von den Arbeitgeber:innen getätigten circa 10 300 Meldungen dar. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Forderungen gemäß den Meldungen durch Arbeitgeber:innen (nicht-saldiert)	31.726.566 €
Verbindlichkeiten gemäß den Meldungen durch Arbeitgeber:innen (nicht-saldiert)	27.218.250 €
Saldo gemäß Meldungen	4.508.316 €

Stichtag 1. Dezember 2025

Die Forderungen gemäß den getätigten Meldungen durch Arbeitgeber:innen belaufen sich auf rund 31,7 Millionen Euro, die Verbindlichkeiten auf rund 27,2 Millionen Euro. Die Meldungen umfassen die bestandskräftigen Festsetzungsbescheide, die noch nicht bestandskräftigen Festsetzungsbescheide und die noch in Einzelfallprüfungen befindlichen Meldungen, deren Festsetzungsbescheid noch zu erlassen ist.

Hierbei handelt es sich nicht um den Abschlussaldo für die laufende Festsetzungsperiode (2025), sondern um einen Zwischenstand, der aufgrund unterschiedlicher Faktoren und anderer weiterer Meldungen der vom gesetzlichen Anwendungsbereich erfassten Arbeitgeber:innen, weiterhin Veränderungen unterworfen sein wird.

3. Worin liegen die Unterschiede zwischen dem in Frage Nummer 2 abgefragten Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den ebenfalls in Frage Nummer 2 abgefragten, tatsächlich erwarteten Überschüssen beziehungsweise Fehlbeträgen des Fonds zum 31. Dezember 2025 begründet?

In der Antwort zu Frage 2 wird auf den Saldo aus der Antwort zu Frage 1 von circa 6,8 Millionen Euro Bezug genommen. Dieser zeigt die Differenz zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der Festsetzungsbescheide. Der Saldo von 2,2 Millionen Euro entspricht dem voraussichtlichen Kassenstand zum 31. Dezember 2025 vorbehaltlicher ausstehender Zahlungen durch Arbeitgeber:innen.

Der Unterschied von circa 4,6 Millionen Euro erklärt sich durch die gegenwärtig in anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds in Höhe von circa 4,9 Millionen Euro

(siehe Antwort zu Frage 4) sowie durch ausstehende, säumige Zahlungen in den Ausbildungsunterstützungsfonds.

4. Wie viele der im Sinne des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes zahlungspflichtigen Betriebe haben gegen ihren Festsetzungsbescheid geklagt? Welche Gesamtsumme an gebundenen (gehemmten) Mitteln für den Fonds ergibt sich daraus? Mit wie vielen Klagen und mit welcher Summe an dadurch gebundenen (gehemmten) Mitteln rechnet der Senat zum 31. Dezember 2025? (Bitte sämtliche Angaben in absoluten und prozentualen Zahlen bezogen auf die Grundgesamtheit darstellen.)

Beim Verwaltungsgericht Bremen wurden bis zum 12. Dezember 2025 insgesamt 370 Anfechtungsklagen gegen Festsetzungsbescheide, die auf der Grundlage des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ergangen sind, erhoben. In 19 Fällen wurden die Klagen in der Zwischenzeit wieder zurückgenommen, sodass gegenwärtig 351 Klagen anhängig sind. Dies entspricht 7,4 Prozent der (saldiert) zahlungspflichtigen Arbeitgeber:innen.

Die Höhe der durch die gegenwärtig anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel (Einnahmen) des Ausbildungsunterstützungsfonds beträgt 4 931 286,51 Euro.

5. In welcher Höhe müssen die Eigen- und Beteiligungsbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gemäß versendetem Festsetzungsbescheid beziehungsweise den Prognosen des Senats im laufenden Jahr Ausbildungsabgaben an den Ausbildungsunterstützungsfonds leisten, und in welcher Höhe haben sie Anspruch auf eine Ausgleichszuweisung aus dem Fonds? Welcher saldierte Betrag ergibt sich daraus? (Bitte in Form einer Tabelle für jeden einzelnen Eigen- und Beteiligungsbetrieb sowie als Gesamtsumme darstellen.)

Eigenbetriebe sind Organisationsformen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zur Durchführung spezifischer Aufgaben der Daseinsfürsorge ohne eigene Rechtspersönlichkeit und demzufolge nicht als eigenständige Einheiten vom Anwendungsbereich des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes erfasst. Die in den zugehörigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer:innen wurden gebündelt für die Freie Hansestadt Bremen durch den Senator für Finanzen beziehungsweise für die Stadt Bremerhaven durch den Magistrat Bremerhaven an den Ausbildungsunterstützungsfonds gemeldet.

Aufgrund des notwendigen Schutzes der durch die Meldung ausschließlich für Zwecke des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes von Beteiligungsbetrieben des Landes mittgeteilten

unternehmensbezogenen Daten muss vorliegend auf eine Zuordnung konkreter Zahlungs- beziehungsweise Ausgleichsbeträge zu einzelnen Arbeitgeber:innen, bei denen es sich jeweils um juristische Personen des Privatrechts handelt, verzichtet werden. Hintergrund ist auch, dass nur hinsichtlich eines Teils der betroffenen Unternehmen von einer ausschließlichen Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen auszugehen ist.

Es wurden insgesamt 38 Festsetzungsbescheide gegenüber Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen erlassen. In diesen Bescheiden wurden Ausbildungsabgaben in einer Gesamthöhe von 1 019 255,70 Euro und Ausgleichszuweisungen in einer Gesamthöhe von 607 500,00 Euro festgesetzt, sodass sich insgesamt für den Fonds ein positiver Saldo in Höhe von 411 755,70 Euro ergibt. Im rechnerischen Mittel ist somit jede Beteiligungsgesellschaft in einer Größenordnung von circa 10 835,67 Euro zur Einzahlung in den Fonds verpflichtet.

Drei Beteiligungsgesellschaften können im Anschluss an die Saldierung eine (Netto-)Auszahlung beanspruchen. Die Gesamthöhe dieser Netto-Auszahlungen beträgt 20 226,88 Euro.

6. In welcher Höhe sind die bremischen Eigen- und Beteiligungsbetriebe ihrer (saldierten) Zahlungsverpflichtung an den Fonds bislang nachgekommen? Mit welchen von Netto-Einnahmen für den Fonds (Ausbildungsabgabe abzüglich Ausgleichszuweisung) rechnet der Senat von den bremischen Eigen- und Beteiligungsbetrieben zum 31. Dezember 2025? (Bitte in Form einer Tabelle für jeden einzelnen Eigen- und Beteiligungsbetrieb sowie als Gesamtsumme darstellen.)

Sämtliche Beteiligungsbetriebe, die aufgrund eines bestandskräftigen Festsetzungsbescheids des Festsetzungsjahres 2025 zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe in den Fonds veranlasst sind, haben dieser Verpflichtung zum Stichtag 15. Dezember 2025 bereits vollständig entsprochen. Beteiligungsbetriebe, die gegen die ihnen gegenüber erlassenen Zahlungsbescheide Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen erhoben haben, sind bislang nicht zahlungspflichtig, da die Forderung gemäß § 5 Absatz 3 Bremische Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung (AusbUFDVO) noch keine Fälligkeit aufweist.

Mit (weiteren) Einnahmen, welche über die in der Antwort zu Frage 5 genannten Beträge hinausgehen, rechnet der Senat in den verbleibenden zwei Wochen des Festsetzungsjahres gegenwärtig nicht, zumal in diesem Zeitraum der Erlass weiterer Bescheide nicht vorgesehen ist. Ein etwaiger Mittelzufluss infolge der Rücknahme anhängiger – fälligkeitshemmender – Anfechtungsklagen wird

gleichfalls nicht erwartet, kann jedoch nicht verbindlich ausgeschlossen werden.

7. Worin liegen die Unterschiede zwischen dem in Frage Nummer 5 abgefragten Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den in Frage Nummer 6 abgefragten, tatsächlich erwarteten Überschüssen beziehungsweise Fehlbeträgen des Fonds aus den Zahlungen bremischer Eigen- und Beteiligungsbetrieben zum 31. Dezember 2025 begründet?

Es liegen – mit Ausnahme der (fünf) Forderungen aus Festsetzungen, denen aufgrund der klagebedingt gehemmten Bestandskraft noch keine Fälligkeit zukommt – keine Unterschiede vor.

8. Welche bremischen Eigen- und Beteiligungsbetriebe haben gegen ihren Festsetzungsbescheid geklagt beziehungsweise eine Klage dagegen angekündigt? Welche Gesamtsumme an gebundenen (gehemmten) Mitteln für den Fonds ergibt sich aus diesen Klagen?

Beim Verwaltungsgericht Bremen sind gegenwärtig fünf Anfechtungsklagen von Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen eine unmittelbare oder mittelbare (in Form von Gesellschaften im Konzernverbund) Beteiligung aufweist, anhängig. Durch diese Klagen sind bis zur rechtskräftigen Beendigung der jeweiligen Verfahren Mittel in einer Gesamthöhe von 159 212,18 Euro gebunden. Aufgrund ausstehender Einzelfallprüfungen, die unter anderem auch Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen betreffen, können sich diese Zahlen nach Abschluss des Prüfverfahrens noch erhöhen.

Im Einzelnen betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

	Beteiligungsgesellschaft	Mittelbindung in EUR
1.	Bremer Lagerhaus-Gesellschaft – Aktiengesellschaft von 1977	
a)	BLG Automobile Logistics GmbH & Co. KG	7.237,43
b)	Industrielogistik GmbH & Co. KG	119.318,83
c)	Automobile Logistics Beteiligungs-GmbH	1.860,65
d)	AutoTec GmbH & Co. KG	3.518,41
5.	Abfallogistik Bremen GmbH	27.276,86
Summe		159.212,18

9. Wie ist es um die Liquidität des Ausbildungsunterstützungsfonds aktuell sowie in der Prognose zum 31. Dezember 2025 bestellt? Wie

sollen eventuelle Liquiditätsengpässe überbrückt beziehungsweise abgedeckt werden?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, sind die zur Auszahlung der bestandskräftigen Ausgleichszuweisungen am 15. Dezember 2025 benötigten Mittel in Höhe von rund 5,1 Millionen Euro durch die vorliegende Liquidität im Ausbildungsunterstützungsfonds gedeckt.

Aufgrund der Höhe der durch die gegenwärtig anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds von rund 4,9 Millionen Euro und dem in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Gesamtsaldo von rund 4,5 Millionen Euro beträgt der negative Saldo im Fonds circa 433 000,00 Euro.

Zu berücksichtigen ist insoweit ausdrücklich, dass es sich hierbei nicht etwa um den Abschlussaldo für die laufende Festsetzungsperiode (2025), sondern lediglich um einen Zwischenstand handelt, der aufgrund unterschiedlicher Faktoren weiterhin kontinuierlichen Veränderungen unterworfen sein wird.

Es handelt sich bei dem genannten Betrag um eine lediglich vorübergehende Unterdeckung. Vorübergehend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Unterdeckung nicht struktureller Natur und damit nicht dauerhaft ist, da die begründete Erwartung besteht, dass die Liquidität des Fonds sukzessive mit Rechtskraft gegenwärtig anhängiger (mittelbindender) Verwaltungsgerichtsverfahren ab der zweiten Jahreshälfte 2026 ansteigen wird. Die gegenwärtigen Liquiditätsprobleme sind im Wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, dass der Ausbildungsunterstützungsfonds im ersten Jahr seiner Umsetzung noch nicht über eine (sukzessive aufzubauende) Liquiditätsreserve verfügt, die geeignet wäre, derartige Sonderereignisse abzufedern. Um die Ausgleichszuweisungen sicherzustellen, ist daher eine temporäre Zuführung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1,0 Millionen Euro in die Liquiditätsreserve des Ausbildungsunterstützungsfonds vorgenommen worden.

10. Welche Summe steht nach den Prognosen des Senats zum 31. Dezember 2025 für ausbildungsfördernde Maßnahmen zur Verfügung, die aus dem Fonds finanziert werden? Inwiefern unterscheiden sich diese Zahlen von der ursprünglichen Planung? Welche Maßnahmen sollen in welchem Zeitraum konkret daraus finanziert werden?

Für ausbildungsfördernde Maßnahmen stehen aufgrund der klagebedingten Mittelbindung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds zum 31. Dezember 2025 keine Mittel

zur Verfügung. Vorrangig ist die vollumfängliche und fristgerechte Finanzierung der Ausgleichszuweisungen gemäß § 5 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) an berechnigte Arbeitgeber:innen sicherzustellen. Dies hat aber keine Folgen für die Maßnahmenplanung selbst. Die Maßnahmen werden sukzessive nach Liquidität des Fonds und gemäß den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt.

In der Maßnahmenplanung wurde festgelegt, dass die Finanzierung aus Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds eine ausreichende Liquidität voraussetzt. Es wurde davon ausgegangen, dass die Mittel sukzessive ab September 2025 zur Verfügung stehen und festgelegt, welche Maßnahmen zuerst zu finanzieren sind. Diese Planung konnte aufgrund der klagebedingten Mittelbindung zeitlich nicht realisiert werden. Es wird erwartet, dass die Liquidität des Fonds sukzessive mit Rechtskraft gegenwärtig anhängiger (mittelbindender) Verwaltungsgerichtsverfahren ab der zweiten Jahreshälfte 2026 ansteigen wird und die geplanten Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden können.

In der Deputationsvorlage VL 21/4991 vom 24. Juni 2025 wurden die inhaltlichen Schwerpunkte benannt, die bei entsprechender Liquidität der Mittel im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden sollen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Bereich der Ausbildungsbetriebsbegleitung sowie weitere unterstützende Angebote für Betriebe und Auszubildende, unter anderem in den Feldern Berufsorientierung, sprachliche Unterstützung, Prüfungsvorbereitung sowie zur Sicherung von Ausbildungskontinuität und Verbundausbildung.